

# **Geschäfts- und Kassenordnung der Gemeinschaft „Siedlergemeinschaft Schimmelstraße“ im VERBAND WOHN EIGENTUM NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.**

## **§ 1 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung erfüllt die satzungsgemäßen Aufgaben zusammen mit dem Vorstand. Sie fasst die entsprechenden Beschlüsse entweder nach den erarbeiteten Vorschlägen des Vorstandes oder auf Grund von eingebrachten Anträgen und Vorschlägen aus dem Kreis der Mitglieder der Gemeinschaft. Alle Anträge müssen schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Behandlung durch die Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Vorschläge und Anträge des Vorstandes sollen den Mitgliedern spätestens 10 Kalendertagen vor der Versammlung zur Kenntnisnahme schriftlich zugestellt werden. Gleiches gilt für die sonstigen Anträge. Besteht diese Möglichkeit nicht, so muss den Mitgliedern unmittelbar vor oder während der Versammlung Gelegenheit gegeben werden, diese einzusehen. Darüber hinaus hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, von sich aus jederzeit der Versammlung Anträge bzw. Vorschläge zur Behandlung zu unterbreiten, wenn dazu ein zwingendes Bedürfnis besteht.

## **§ 2 Der Vorstand**

Außer den vorerwähnten Aufgaben des Vorstandes, hat der geschäftsführende Vorstand die satzungsgemäßen Geschäfte der Gemeinschaft zu führen. Dieses geschieht:

- a) nach der Satzung und den geltenden Vereinsordnungen
- b) nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende oder der Kassierer sind über die Konten der Gemeinschaft entweder beide gemeinschaftlich oder jeder einzeln und mit einem stellvertretenden Vorsitzenden zeichnungsberechtigt. Den sich durch den Einsatz von EDV ergebenden Besonderheiten ist dabei Rechnung zu tragen.

Vorbehaltlich anders lautender Satzungsbestimmungen gilt folgendes:

Die Gemeinschaft wird nach außen und innen in der Weise vertreten, dass je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zu handeln befugt sind. Sowohl generell als auch im jeweiligen Einzelfall kann durch mehrheitliche Beschlussfassung der Mitgliederversammlung für den Vorstand bzw. dessen Mitglieder eine finanzielle Höchstgrenze für Außentätigkeiten und Vertragsabschlüsse bestimmt werden. Vorbehaltlich einer hiervon abweichenden mehrheitlichen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung darf je Rechtsgeschäft durch den Vorstand ein die Siedlergemeinschaft belastender Höchstbetrag von Euro 300,00 nicht überschritten werden.

Voraussetzung für den Abschluss aller Rechtsgeschäfte, aus denen die Gemeinschaft berechtigt oder verpflichtet wird, ist ferner, dass die Barkasse und/oder Konten der Gemeinschaft ein entsprechendes gesamt-kostendeckendes Guthaben aufweisen und sich das Rechtsgeschäft und dessen wirtschaftliche Folgen für die Gemeinschaft den Rahmen derer haushaltsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten nicht überschreitet.

## **§ 3 Finanzen**

### 1. Einnahmen

Die Ausgaben der Gemeinschaft für die Erfüllung der vorgeschriebenen satzungsgemäßen Aufgaben müssen durch die Einnahmen der Gemeinschaft gedeckt sein, vornehmlich aus den Mitgliederjahresgesamtbeiträgen nach vorherigem Abzug der an den VERBAND WOHN EIGENTUM NORDRHEIN-WESTFALEN E.V. abzuführenden Jahresmitgliederbeiträge.

Die Überweisung des Jahresbeitrages durch die Mitglieder der Gemeinschaft an die Siedlergemeinschaft Schimmelstraße hat bis spätestens zum 31.01. des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Geht die Zahlung nicht fristgerecht ein, gerät das Mitglied automatisch in Verzug, ohne dass es einer Zahlungserinnerung bedarf. Sofern die Überweisung des Mitgliedsbeitrages nicht bis zum 31.03. des Jahres erfolgt ist, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 5,00 Euro fällig.

Bei Zahlungsrückständen entfallen zugleich jegliche Ansprüche auf Leistungen des Verbandes, ferner ruhen jegliche Mitgliedschaftsrechte, unbeschadet der weiterhin bestehenden Beitragspflicht.



Stand 02.2014/1

## 2. Ausgaben

- 2.1. Aus den Einnahmen müssen insbesondere nachstehende Ausgaben für die Gemeinschaft bestritten werden für:
- 2.1.1. monatliche Verteilung der Zeitschrift „Familienheim und Garten“  
Jugendliche, die die Verteilung der Zeitschrift übernehmen, erhalten je Mitglied Euro 1,00 jährlich für die Verteilung. Teilen sich diese Aufgabe mehrere Jugendliche wird der Betrag entsprechend geteilt.
- 2.1.2. Porto
- 2.1.3. Telefonkosten
- 2.1.4. Büromaterial
- 2.1.5. Versicherungen
- 2.1.6. Ausgaben aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- 2.1.7. Ausgaben für die Teilnahme am Landes- bzw. Bundeswettbewerb des VERBAND WOHN-EIGENTUM
- 2.1.8. Kosten der jährlich einzuberufenden Mitgliederversammlung/en
- 2.1.9. Geburtstage  
Bei besonderen Geburtstagen ab 50, 60, 65, 70, 75 usw. wird ein Präsent in Höhe von 10,00 Euro oder ein Blumenstrauß durch ein Vorstandsmitglied überreicht (sofern dem Vorstand bekannt).
- 2.1.10. Hochzeit  
Bei einer grünen, silbernen, goldenen Hochzeit usw. wird dem Jubelpaar ein Präsent in Höhe von 10,00 Euro oder ein Blumenstrauß durch ein Vorstandsmitglied überreicht (sofern dem Vorstand bekannt).
- 2.1.11. Todesfall  
Verstirbt ein Mitglied wird den Hinterbliebenen 20,00 Euro in Form eines Gutscheins zur Grabpflege überreicht. Ein Mitglied des Vorstandes nimmt nach Möglichkeit an der Beisetzung teil.
- 2.1.12. Bei Vorstandssitzungen erhält jedes teilnehmende Vorstandsmitglied Euro 5,00 Sitzungsgeld.
- 2.2. Für satzungsgemäße Versammlungen, Sitzungen, angeordnete Tagungen und Dienstreisen werden Fahrt-, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Aufwandsentschädigungen gem. Einzelaufstellung gezahlt. Die Sätze werden unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Gesichtspunkte und in Anlehnung an die Empfehlungen des VERBAND WOHN-EIGENTUM E.V. bzw. des VERBAND WOHN-EIGENTUM NORDRHEIN-WESTFALEN E.V. und auf Grund der jeweiligen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes fortgeschrieben und aktualisiert.

## **§ 4 Rechnungslegung**

- a) Über die Kostendeckung aller Aufgaben hat der geschäftsführende Vorstand getrennt nach Sachgebieten Rechnung zu legen.  
Der Vorstand hat dabei für die Kassenführung die allgemein gültigen buchhalterischen und sonstigen Grundsätze zu berücksichtigen
- b) Eine Berichterstattung mit Rechnungslegung wird alljährlich der Mitgliederversammlung gegeben. Dabei ist auf Beitragsrückstände besonders hinzuweisen. Vor dieser Rechnungslegung müssen die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer gemäß den jeweiligen Satzungsbestimmungen in die Kassengeschäfte und Belege uneingeschränkt Einsicht nehmen und einen Prüfungsbericht schriftlich erteilen. Auf § 11 der Gemeinschaftssatzung wird verwiesen.

## **§ 5 Änderung der Geschäftsordnung**

Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung können durch die Mitglieder oder den Vorstand gestellt werden und müssen auf einer Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.

Kamen, den 26. März 2014

Der Vorstand

Jürgen Demandt  
(Vorsitzender)

Sylvia Zerbin-Knaack  
(stellv. Vorsitzende)

Bettina Lusts  
(Kassiererin)

Knut Heinicke  
(Schriftführer)

Die vorstehende Geschäfts- und Kassenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26. März 2014 beschlossen und tritt ab diesem Tag in Kraft und ersetzt die Geschäfts und Kassenordnung vom 5. März 2010.